

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7300 –
Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020)

Investieren. Entlasten. Zukunft schaffen. Landesprogramm „Landesbediensteten-Wohnungen“ – Staatliche Daseinsvorsorge sichern und Wohnungsmarkt entschärfen

Der Landtag stellt fest:

Ballungszentren in Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshauptstadt Mainz, aber auch die Städte Trier, Koblenz und Ludwigshafen, zeichnen sich unter anderem durch eine besondere Dichte von Einrichtungen staatlicher Verwaltung und staatlicher Daseinsvorsorge aus. Dadurch ist die Zahl von Landesbediensteten typischerweise in Ballungszentren besonders hoch und zwar auch von Landesbediensteten in den unteren und mittleren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Gleichzeitig sind in solchen Ballungszentren die Wohnungsmärkte angespannt, mit der Folge höherer und weiter steigender Mieten. Für Landesbedienstete, insbesondere mit geringerer oder auch mittlerer Besoldung, wird es daher zunehmend schwerer, angemessenen und für sie bezahlbaren Wohnraum am Dienstort zu finden. Die Option, günstigeren Wohnraum außerhalb des Ballungszentrums anzumieten und dafür längere Berufspendlerwege in Kauf zu nehmen, besteht zumindest bei den in Schicht- und Wechseldienst beschäftigten Bediensteten nur sehr eingeschränkt.

Dadurch wird die Tätigkeit im Landesdienst mit Dienststelle in einem Ballungszentrum zunehmend unattraktiv. Dies macht sich in den entsprechenden Besoldungs- und Entgeltgruppen heute schon durch Probleme bei der Nachwuchsgewinnung bemerkbar.

Für eine funktionierende Staatsverwaltung ist die Ausstattung mit ausreichenden personellen Kapazitäten jedoch zwingend erforderlich, um die staatlichen Aufgaben umfassend und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können. Angemessene Wohnungsfürsorge für die Landesbediensteten zu betreiben, dient somit letztlich dem Zweck der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung des Landes. Sie unterstützt die Personalgewinnung wie auch die Personalbindung und ermöglicht zusätzlich insbesondere versetzten, abgeordneten oder neu eingestellten Beschäftigten dabei zu helfen, bald möglichst eine angemessene Wohnung am Dienstort, einschließlich des jeweiligen Einzugsgebiets zu beziehen. Wohnungsfürsorge ist damit auch ein wesentliches Element der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Sie steigert die Attraktivität einer Tätigkeit im Landesdienst. Dies wird zusätzlich verstärkt, wenn eine einkommenssteuerliche Privilegierung bei vergünstigter Überlassung von Wohnungen an Arbeitnehmer (§ 3 Ziffer 59 EStG) anwendbar ist.

b. w.

Indem das Land für seine Bediensteten Wohnraum in Ballungszentren zu entgeltangemessenen Mieten zur Verfügung stellt, wird zugleich der Nachfragedruck auf das entsprechende Marktsegment entschärft, sodass das Landes-Engagement in der Wohnungsfürsorge nicht nur den Landesbediensteten, sondern mittelbar allen Wohnungssuchenden in diesem Marktsegment zugutekommt.

Neben dem Erwerb bestehender Wohnimmobilien zum Zwecke der Wohnungsfürsorge sowie der Herstellung von Wohnraum durch gezielte Umnutzungen, kommt insbesondere auch der Neuerrichtung bedarfsgerechter Wohnimmobilien eine besondere Rolle zu. Hierzu können zum einen landeseigene Flächen (z. B. auch mittels Nachverdichtung) verwendet werden und zum anderen geeignete Flächen erworben werden, z. B. von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat erst vor wenigen Wochen, am 26. September 2018, die „Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken“ in der Fassung vom 29. August 2018 beschlossen, die die Einzelheiten zum Direktverkauf und den Verbilligungsmöglichkeiten solcher Liegenschaften regelt. Dadurch soll die Attraktivität des Liegenschaftserwerbs auch für Länder, insbesondere für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, erhöht werden. Die Verwendung dieser Grundstücke für den Bau von Wohnungen für Landesbedienstete mit unteren und mittleren Einkommen, erfüllt nach den Erfahrungen im Freistaat Bayern die notwendigen Voraussetzungen.

Da auf absehbare Zeit damit gerechnet werden muss, dass nicht die ganze Nachfrage nach Landesbediensteten-Wohnungen befriedigt werden kann, ist besonderes Augenmerk auf eine rechtskonforme Vergabep Praxis zu legen. Hierzu bedarf es transparenter und nachvollziehbarer Vergaberichtlinien, die sich an den bewährten Richtlinien des Freistaats Bayern für die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge orientieren könnten.

Durch den Erwerb bzw. die Errichtung von Wohnimmobilien zur Vermietung an Landesbedienstete würde zudem die Investitionsquote im Landeshaushalt weiter erhöht.

Daher fordert der Landtag Rheinland-Pfalz die Landesregierung dazu auf,

- im Haushaltsvollzug für die Jahre 2019 und 2020 die finanziellen Voraussetzungen für ein Modellprojekt zum Erwerb von ca. 200 Wohnungen zur Vermietung an Landesbedienstete in Ballungszentren und deren Einzugsgebiet bzw. zum Erwerb hierfür geeigneter Grundstücke und zur Errichtung von etwa 200 solcher Wohnungen zu schaffen.
- einen geeigneten Rechtsrahmen zur Umsetzung eines solchen Modellprojekts zu erarbeiten, einschließlich der Grundlage zum Erlass von Wohnungsvergaberichtlinien für dieser Wohnungen,
- dabei insbesondere das erfolgreiche Engagement des Freistaats Bayern bei der Wohnungsfürsorge für die Staatsbediensteten auszuwerten und zu berücksichtigen.

Für die Fraktion:
Martin Brandl